

Grund- und Ersatzversorgung gemäß § 36 EnWG

Gemäß § 36 Abs. 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung mit Stichtag 1. Juli 2024 den Grundversorger für die nächsten drei Jahre zu bestimmen. Grundversorger ist jeweils der Energielieferant, der die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Der Grundversorger ist bis zum 30.09.2024 im Internet des Netzbetreibers zu veröffentlichen und der Landesregulierungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Nach Auswertung der ermittelten Anzahl der Haushaltskunden je Lieferant zum Stichtag, wird die Gasversorgung Main-Kinzig GmbH als Grundversorger bestimmt. Die Festlegung erfolgte auf Grundlage der Ermittlung der Anzahl der Haushaltskunden je Lieferant in den einzelnen Städten zum 1. Juli 2024. Die Regelung gilt ab dem 1. Januar 2025. Eine erneute Feststellung der Zahl der Haushaltskunden erfolgt zum Stichtag 01.07.2027.

Kontaktdaten:

Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 1
63571 Gelnhausen
www.mainkinziggas.de

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die GasGVV (Gas-Grundversorgungsverordnung).